

23. Juni 2021

# Aktionsplan 2021-2023 zur Strategie Nachhaltige Entwicklung 2030

# Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	3
2	Übersicht über die Massnahmen	4
3	Massnahmenblätter	6
	Massnahme 1 – Reduktion von Lebensmittelverschwendung	6
	Massnahme 2 – Aktualisierung der Klimastrategie Landwirtschaft	7
	Massnahme 3 – Bestimmung der Baseline der Anzahl Landwirtschaftsbetriebe, die besonders umwelt- und tierfreundlich produzieren	8
	Massnahme 4 – Dialoge für ein nachhaltiges Ernährungssystem	10
	Massnahme 5 – Strategie zur Entwicklung, Förderung und dem Einsatz von nachhaltigen Flugtreibstoffen	
	Massnahme 6 – Ausarbeitung einer Untergrundstrategie Schweiz	12
	Massnahme 7 – «Die Bäume aus dem Wald locken»: Machbarkeitsstudie im Hinblick auf Entwicklung eines systemischen Ansatzes zur Förderung des Baumbestandes ur seiner Ökosystemleistungen	nd
	Massnahme 8 – Abklärung möglicher Erweiterungen der Grundlagen für ein Monitoring z Entwicklung der Bodenversiegelung	
	Massnahme 9 – Erarbeitung einer Strategie für die Anpassung des Waldes an den Klimawandel	16
	Massnahme 10 – Stärkung des sozialen Zusammenhalts in Quartieren und Agglomerationen	17
	Massnahme 11 – Einsetzen einer nationalen Menschenrechtsinstitution	18
	Massnahme 12 – Etablierung eines nationalen Kompetenzzentrums für die Beratung für Rassismusopfer	19
	Massnahme 13 – Klärung der Zuständigkeit und Koordination des Diskriminierungsschut: zu LGBTI	
	Massnahme 14 – Verbesserung der Datenlage zu Diskriminierungen von LGBTI- Personen	21
	Massnahme 15 – Überarbeitung der Aussenwirtschaftsstrategie	22
	Massnahme 16 – Stärkung des Monitorings der Bestimmungen über Handel und nachha Entwicklung in den Freihandelsabkommen und Verbesserung der Transparenz d Prozesse	er
	Massnahme 17 – Erarbeiten einer verbindlichen Umsetzung der Empfehlungen der <i>Task</i> Force on Climate-Related Financial Disclosures (TCFD) für Schweizer Unternehr  der Gesamtwirtschaft	nen
	Massnahme 18 – Stärkung der nachhaltigen Entwicklung in den strategischen Zielen des Bereichs Bildung, Forschung und Innovation (BFI)	
	Massnahme 19 – Stärkung der nachhaltigen Entwicklung in den strategischen Zielen der verselbstständigten Einheiten	
	Massnahme 20 – Verpflichtungserklärung für eine nachhaltige Grünflächenbewirtschaftung durch die öffentliche Verwaltung, einschliesslich eines Verzichts auf Torf	
	Massnahme 21 – Nachhaltiges öffentliches Immobilienmanagement	30
	Massnahme 22 – Nachhaltigkeitsberichterstattung des Bundes	32
Anł	nang 1: Abkürzungsverzeichnis	34

# 1 Einleitung

Alle Bundesstellen sind gemäss den Leitlinien des Bundesrates aufgefordert, im Rahmen ihrer Zuständigkeiten zur Umsetzung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung (Agenda 2030) und der Strategie Nachhaltige Entwicklung 2030 (SNE 2030) beizutragen. Zahlreiche Strategien, Aktionspläne und Massnahmen in allen Politikbereichen leisten einen wichtigen Beitrag zur Umsetzung der Agenda 2030 und der Strategie Nachhaltige Entwicklung 2030. Sie werden im Rahmen der regulären Entscheidungsprozesse in den jeweiligen Politikbereichen festgelegt.

Der vorliegende Aktionsplan konkretisiert die SNE 2030 durch ausgewählte neue Massnahmen auf Bundesebene. Er schafft als komplementäres Instrument einen Mehrwert in Bereichen, die nicht bereits durch bestehende sektorpolitische Instrumente abgedeckt werden, in denen eine bereichsübergreifende Zusammenarbeit notwendig ist oder bei denen noch Lücken bestehen. Im Gegensatz zu früheren Aktionsplänen wird darauf verzichtet, einen breiten Überblick über die bereits bestehenden Massnahmen auf Bundesebene zur Umsetzung der Agenda 2030 zu schaffen. Die nachfolgende Abbildung verdeutlicht den Beitrag der verschiedenen Umsetzungsinstrumente.



Abbildung 1: Instrumente und Massnahmen auf Bundesebene zur Umsetzung der Agenda 2030 und der SNE 2030

Ein Überblick über die Massnahmen auf Bundesebene, die zur Erreichung der Agenda 2030 beitragen, erfolgt über die regelmässig aktualisierte Online-Plattform «SDGital2030» des Bundes. Der Bund erstellt diese gegenwärtig im Rahmen der umfassenden Bestandsaufnahme zur Umsetzung der Agenda 2030. Die Online-Plattform wird insbesondere im Hinblick auf die künftigen Länderberichte der Schweiz zur Umsetzung der Agenda 2030 etabliert und aktualisiert. Sie wird im Juli 2022 gemeinsam mit dem nächsten Länderbericht publiziert und vorgestellt werden.

Künftig wird der Bundesrat jeweils zu Beginn jeder Legislaturperiode über die Umsetzung der Massnahmen des aktuellen Aktionsplans Bericht erstatten und gleichzeitig mit der Botschaft zur Legislaturplanung einen neuen Aktionsplan zur SNE 2030 für die Dauer einer Legislatur verabschieden. Dabei wird er die Kantone und die bundesexternen Ansprechgruppen in den Prozess in geeigneter Form mit einbeziehen. Der Bundesrat begrüsst es, wenn auch die Kantone, Gemeinden sowie Organisationen aus Zivilgesellschaft, Wirtschaft und Wissenschaft ihre eigenen Massnahmen und Aktionspläne zur Umsetzung der Agenda 2030 erstellen, die sich auf die Ziele, strategischen Stossrichtungen und Leitlinien der SNE 2030 abstützen.

#### 2 Übersicht über die Massnahmen

Der vorliegende Aktionsplan zur SNE 2030 besteht aus 22 Massnahmen, die in den Jahren 2021 bis 2023 umgesetzt werden. Dabei handelt es sich um neue Massnahmen in Bereichen, in denen Chancen, Lücken oder Handlungsbedarf für die Umsetzung der Agenda 2030 und spezifisch der SNE 2030 bestehen. Die Massnahmen sind in dem Sinne neu, dass sie nicht bereits in einem anderen Rahmen vom Bundesrat beschlossen wurden. Sie liegen in der Zuständigkeit des Bundesrates und werden von den federführenden Bundesstellen umgesetzt und finanziert, in Abstimmung mit weiteren inhaltlich beteiligten Bundesstellen sowie teilweise in Zusammenarbeit mit den Kantonen oder anderen gesellschaftlichen Akteuren.

Die Massnahmen werden nachfolgend in Form von Massnahmenblättern vorgestellt. Diese enthalten jeweils eine Kurzbeschreibung, die wichtigsten Meilensteine, die federführenden beziehungsweise die bei der Umsetzung beteiligten Bundesstellen, die Verankerung in der SNE 2030 und eine Auswahl der bestehenden Grundlagen und Instrumente zur Massnahme. Entsprechend des Handlungsbedarfs innerhalb der strategischen Stossrichtungen der SNE 2030 sind auch die Massnahmen auf unterschiedlicher Flughöhe angesiedelt. So finden sich im Aktionsplan sowohl Massnahmen auf strategischer Ebene als auch solche, die zur Verbesserung der Datengrundlage in einem spezifischen Themenbereich beitragen, oder Prüfaufträge für noch weiter zu konkretisierende Massnahmen.

Die Massnahmen basieren auf den Leitlinien für die Bundespolitik und leisten einen spezifischen Beitrag zur Erreichung der Ziele und zur Umsetzung der strategischen Stossrichtungen der drei Schwerpunktthemen der SNE 2030 (Nachhaltiger Konsum und nachhaltige Produktion; Klima, Energie und Biodiversität; Chancengleichheit und sozialer Zusammenhalt), zu den Treibern der nachhaltigen Entwicklung (Zivilgesellschaft, Wirtschaft; Finanzmärkte; Bildung, Forschung und Innovation) oder zur Vorbildfunktion des Bundes.

Die nachfolgende Übersicht zeigt, welchen Themenbereichen die Massnahmen im Aktionsplan zugeordnet werden können

-

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Januar 2024 und Januar 2028.

	Nachhaltiger Konsum und nachhaltige Produktion	Klima, Energie und Biodiversität	Chancengle Zusammenl	ichheit und sozialer nalt	Reduktion von Lebensmittelverschwendung     Aktualisierung der Klimastrategie Landwirtschaft
	Nachhaltige Konsummuster	Treibhausgasemissionen		estimmung jeder und	3 Bestimmung der Baseline der Anzahl Landwirtschaftsbetriebe, die besonders umwelt- und tierfreundlich produzieren
	fordern und ermoglichen	fördern und ermöglichen reduzieren und klimabedingte Auswirkungen bewältigen	gte jedes Einzei	jedes Einzelnen fördern	4 Dialoge für ein nachhaltiges Ernährungssystem
	00	124567	•		5 Strategie zur Entwicklung, Förderung und dem Einsatz von nachhaltigen Flugtreibstoffen
	15 21	9 17 20 21	10 11		6 Ausarbeitung einer Untergrundstrategie Schweiz
	Wohlstand und Wohlergehen unter	Den Energieverbrauch sen Energie effizienter nutzen		Zusammenhalt	«Die Bäume aus dem Wald locken»: Machbarkeitsstudie im Hinblick auf die Entwicklung eines systemischen Ansatzes zur Förderung des Baumbestandes und seiner Ökosystemleistungen
Schwerpunkt- themen	Schonung der natürlichen	erneuerbare Energien aust			8 Abklärung möglicher Erweiterungen der Grundlagen für ein Monitoring zur Entwicklung der Bodenversiegelung
triemen	Ressourcen sichern	14662	1011121	340	Erarbeitung einer Strategie für die Anpassung des Waldes an den Klimawandel
					10 Stärkung des sozialen Zusammenhalts in Quartieren und Agglomerationen
	Die Transformation hin zu nachhaltigen	Biologische Vielfalt erhalter nachhaltig nutzen, fördern		che Gleichstellung von ann gewährleisten	iii Einsetzen einer nationalen Menschenrechtsinstitution
	Ernährungssystemen im In-	wiederherstellen			12 Etablierung eines nationalen Kompetenzzentrums für die Beratung für Rassismusopfer
	und Ausland vorantreiben  1 2 3 4 7				13 Klärung der Zuständigkeit und Koordination des Diskriminierungsschutzes zu LGBTI
	Unternehmensverant-				14 Verbesserung der Datenlage zu Diskriminierungen von LGBTI-Personen
	wortung im In- und Ausland stärken 11 15	34678020	2)		15 Überarbeitung der Aussenwirtschaftsstrategie
Beitrag der Zivilgesellschaft				Stärkung des Monitorings der Bestimmungen über Handel und nachhaltige Entwicklung in den Freihandelsabkommen und Verbesserung der Transparenz der Prozesse	
Treiber	Beitrag der Wirtschaft  15 16				Erarbeiten einer verbindlichen Umsetzung der Empfehlungen der Task Force on Climate-Related Financial Disclosures (TCFD) für Schweizer Unternehmen der Gesamtwirtschaft
Treibei	Nachhaltigkeit im Finanzmarkt  17 19				Stärkung der nachhaltigen Entwicklung in den strategischen Zielen des Bereichs Bildung, Forschung und Innovation (BFI)
	Bildung, Forschung und Innovation  13 19				Stärkung der nachhaltigen Entwicklung in den strategischen Zielen der verselbstständigten Einheiten
	Bund als Bund als Eigner von Bund als Anleger Bund als Arbeitgeber Bund als Verbraucher		Bund als Verbraucher	Verpflichtungserklärung für eine nachhaltige Grünflächenbewirtschaftung durch die öffentliche Verwaltung, einschliesslich eines Verzichts auf Torf	
Vorbild Bund	Beschaffer verselbstständ		3	von natürlichen	21 Nachhaltiges öffentliches Immobilienmanagement
	Einheiten (19 22	22	22	Ressourcen 20 21 22	22 Nachhaltigkeitsberichterstattung des Bundes

Abbildung 2: Übersicht über die Massnahmen des Aktionsplans 2021-2023 und Zuordnung zu Handlungsfeldern der SNE 2030

#### 3 Massnahmenblätter

#### Massnahme 1 - Reduktion von Lebensmittelverschwendung

Massnahme auf Antrag des UVEK

# Kurzbeschreibung der Massnahme:

Der Bundesrat erarbeitet einen Aktionsplan mit Massnahmen gegen die Lebensmittelverschwendung. Das Ziel ist die Halbierung der vermeidbaren Lebensmittelverluste in der Schweiz bis 2030 im Vergleich zu 2017. Die Massnahmen werden so ausgestaltet, dass sie zu einer maximalen Reduktion der Umweltbelastung führen. Zudem werden Indikatoren entwickelt, um die Reduktion der Lebensmittelverluste und der damit zusammenhängenden Umweltbelastung auf den verschiedenen Stufen der Lebensmittelkette regelmässig zu überprüfen. 2024 wird überprüft, ob die Massnahmen ausreichen oder ob Anpassungen notwendig sind.

Meilensteine / Zeitplan	<ul> <li>Bis Ende 2021: Verabschiedung des Aktionsplans durch den Bundesrat im Rahmen des Postulats 18.3829 Chevalley.</li> <li>Bis 2023: Der Bund ergreift Massnahmen zur Reduktion der Umweltbelastung durch Lebensmittelabfälle bei den eigenen Beschaffungen und lädt Kantone und Gemeinden dazu ein, ähnlich vorzugehen.</li> </ul>
Federführendes Departe- ment (Bundesstelle)	UVEK (BAFU)
Beteiligte Departemente (Bundesstellen)	EDI (BLV), EFD (EPA), VBS (Gruppe Verteidigung), WBF (BLW)

Betroffene Stossrichtungen der SNE 2030	4.1.3 Die Transformation hin zu nachhaltigen Ernährungssystemen im In- und Ausland vorantreiben
	(b) Die Lebensmittelabfälle reduzieren
	4.2.1 Treibhausgasemissionen reduzieren und klimabedingte Auswirkungen bewältigen
	(a) Sämtliche Treibhausgasemissionen schnell und signifikant reduzieren
	(d) Bewusstsein und Sensibilisierung verbessern und Kompetenzen fördern
	4.2.2 Den Energieverbrauch senken, Energie effizienter nutzen und erneuerbare Energien ausbauen
	(a) Den Energieverbrauch senken
Grundlagen und Auswahl bereits bestehender Massnahmen (Gesetze, Botschaften, Strategien,	Die Erarbeitung der Massnahmen gegen die Lebensmittelver- schwendung erfolgt im Rahmen der Erarbeitung des Berichts in Erfüllung des Postulats 18.3829 Chevalley.
Programme, Aktions- pläne, Projekte)	Zwischen 2013 und 2019 wurden im Rahmen der Aktivitäten zur Grünen Wirtschaft Grundlagen erarbeitet, ein Stakeholderdialog geführt und erste Massnahmen umgesetzt.

Wichtige Grundlagen sind auf <a href="https://www.bafu.admin.ch/lebensmittel-abfaelle">www.bafu.admin.ch/lebensmittel-abfaelle</a> zugänglich.

# Massnahme 2 – Aktualisierung der Klimastrategie Landwirtschaft

Massnahme auf Antrag des WBF

#### Kurzbeschreibung der Massnahme:

Der Bundesrat aktualisiert die Klimastrategie Landwirtschaft aus dem Jahr 2011. Das Ziel ist dabei, den Beitrag der Landwirtschaft und der Ernährung zu den bundesrätlichen Zielen bezüglich Treibhausgasemissionsreduktion und Anpassung an den Klimawandel zu konkretisieren. Die Strategie legt Grundsätze, Ziele und Stossrichtungen fest (Teil I) und definiert entsprechende Massnahmen (Teil II). Sie soll als Hilfestellung dienen, den Treibhausgas-Fussabdruck des Ernährungssystems zu minimieren. Gleichzeitig soll die Resilienz maximiert werden, um die Ernährungssicherheit auch unter den künftigen Klimabedingungen zu gewährleisten. Die Inhalte der Strategie sollen in die Weiterentwicklung der Politiken rund um das Ernährungssystem einfliessen.

Meilensteine / Zeitplan:	<ul><li>Ende 2021: Teil 1</li><li>Ende 2022: Teil 2</li></ul>	
Federführendes Departe- ment (Bundesstelle)	WBF (BLW)	
Beteiligte Departemente (Bundesstellen)	EDI (BLV), UVEK (BAFU)	

Betroffene Stossrichtungen der SNE 2030	4.1.3 Die Transformation hin zu nachhaltigen Ernährungssystemen im In- und Ausland vorantreiben		
	(c) Die Nachhaltigkeit entlang der Lebensmittelwertschöpfungs- kette steigern		
	(d) Die Resilienz des Ernährungssystems stärken		
	4.2.1 Treibhausgasemissionen reduzieren und klimabedingte Auswirkungen bewältigen		
	(a) Sämtliche Treibhausgasemissionen schnell und signifikant reduzieren		
	(b) Die Auswirkungen des Klimawandels koordiniert und auf nachhaltige Weise bewältigen		
	(d) Bewusstsein und Sensibilisierung verbessern und Kompetenzen fördern		
Grundlagen und Auswahl bereits bestehender Massnahmen (Gesetze, Botschaften, Strategien,	Klimastrategie Landwirtschaft (BLW 2011)     Anpassung an den Klimawandel in der Schweiz – Erster bis dritter Teil der Strategie des Bundesrates (BR 2012, BR 2014, BR 2020)		

# Programme, Aktions-Langfristige Klimastrategie der Schweiz (BR 2021) pläne, Projekte) Forschungskonzept Land- und Ernährungswirtschaft 2021-2024 (BLW 2020) Direktzahlungen (inkl. ÖLN, Produktionssystembeiträge) Ressourcenprogramm und Gewässerschutzprogramm Ländliche Entwicklung und Strukturverbesserungen Qualitäts- und Absatzförderung Produktekennzeichnungen inkl. Swissness Boden- und Pachtrecht Projektförderung in den folgenden Bereichen: Forschung und Beratung, Qualitäts- und Absatzförderung, Ländliche Entwicklung (Infrastrukturprojekte), Vorabklärungen für innovative Projekte Tiergesundheitsstrategie Schweiz 2022+, so z. B. das umfassende Management von Zoonosen und vermehrte Forschung zum Thema Klimawandel

# Massnahme 3 – Bestimmung der Baseline der Anzahl Landwirtschaftsbetriebe, die besonders umwelt- und tierfreundlich produzieren

Massnahme auf Antrag des WBF

#### Kurzbeschreibung der Massnahme:

Als Grundlage für die Messung von Ziel 2.4 der SNE 2030 (*«Der Anteil der Landwirtschaftsbetriebe, die unter Verwendung spezifischer öffentlich-rechtlicher und privater Nachhaltigkeitsprogramme besonders umwelt- und tierfreundlich produzieren, wächst im Vergleich zu 2020 um einen Drittel»)* wird die Baseline bestimmt. Dazu gehört die Ausarbeitung eines Kriterienkatalogs zur Frage, was unter *«besonders umwelt- und tierfreundlich»* verstanden wird bzw. welche öffentlich-rechtlichen und privaten Nachhaltigkeitsprogramme dafür berücksichtigt werden. Zudem sollen aus diesen Erkenntnissen Vorschläge für Massnahmen zur Integration im zweiten Aktionsplan zur SNE 2030 entwickelt werden. Folgende Leitfragen sollen berücksichtigt werden:

- Was wird unter «besonders umwelt- und tierfreundlich» verstanden?
- Welche öffentlich-rechtlichen und privaten Nachhaltigkeitsprogramme werden berücksichtigt und weshalb? Welche Kriterien gelten, damit zukünftige neue Programme aufgenommen werden können (z. B. keine «Nachhaltigkeitsnachweise» basierend auf Selbstdeklarationen)?
- Welche Massnahmen (für den zweiten Aktionsplan) braucht es, um das SNE 2030-Ziel zur landwirtschaftlichen Produktion bis 2030 zu erreichen?

Meilensteine / Zeitplan:	Bis Ende 2021: Relevante Programme identifizieren und Kriteri- enkatalog ausarbeiten	
	Bis Sommer 2022: Massnahmen für zweiten Aktionsplan ausar- beiten	
Federführendes Departe- ment (Bundesstelle)	WBF (BLW)	

Beteiligte Departemente (Bundesstellen)	EDI (BFS, BLV)
(Bulldesstelleri)	

# Betroffene Stossrichtungen der SNE 2030

# 4.1.3 Die Transformation hin zu nachhaltigen Ernährungssystemen im In- und Ausland vorantreiben

- (c) Die Nachhaltigkeit entlang der Lebensmittelwertschöpfungskette steigern
- (d) Die Resilienz des Ernährungssystems stärken

# 4.2.3 Biologische Vielfalt erhalten, nachhaltig nutzen, fördern und wiederherstellen

- (a) Artenvielfalt und genetische Vielfalt erhalten, nachhaltig nutzen, fördern und wiederherstellen
- (b) Eine funktionsfähige ökologische Infrastruktur erstellen
- (c) Boden nachhaltig nutzen, Bodendegradation und Bodenverlust vermeiden und Bodenfunktionen erhalten und wiederherstellen

# Grundlagen und Auswahl bereits bestehender Massnahmen (Gesetze, Botschaften, Strategien, Programme, Aktionspläne, Projekte)

- Investitionshilfen und Unterstützung von Betrieben mittels zweier Instrumente: *À-fonds-perdu-*Beiträge mit Beteiligung der Kantone sowie Investitionskredite in Form von zinslosen Darlehen
- Forschungskonzept Land- und Ernährungswirtschaft 2021-2024
- Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft (QuNaV)
- Charta Digitalisierung
- Strategie Digitale Schweiz (2020)
- Direktzahlungen (inkl. ÖLN, Produktionssystembeiträge)
- Ressourcenprogramme und Gewässerschutzprogramm
- Ländliche Entwicklung und Strukturverbesserungen
- Qualitäts- und Absatzförderung
- Produktekennzeichnungen inkl. Swissness
- Boden- und Pachtrecht
- Projektförderung in den folgenden Bereichen: Forschung und Beratung, Qualitäts- und Absatzförderung, Ländliche Entwicklung (Infrastrukturprojekte), Vorabklärungen für innovative Projekte
- Massnahmenpaket für sauberes Trinkwasser und eine nachhaltigere Landwirtschaft (Parlamentarische Initiative 19.475 «Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren»). Frühling 2021

# Massnahme 4 - Dialoge für ein nachhaltiges Ernährungssystem

Massnahme auf Antrag des WBF

## Kurzbeschreibung der Massnahme:

Der Bundesrat begleitet die Transformation hin zu nachhaltigen Ernährungssystemen mittels Dialogen mit einer repräsentativen Gruppe betroffener Kreise. Ziel ist es, Empfehlungen zuhanden der Politik zu entwickeln, welche die Umsetzung des Ernährungssystemansatzes unterstützen. Ein nachhaltiger Ansatz betrachtet das Ernährungssystem in seiner Gesamtheit und berücksichtigt die gegenseitigen Abhängigkeiten und Zielkonflikte innerhalb des Systems, von der Produktion bis zur Verwertung von Lebensmittelabfällen. Mit den Dialogen sollen Vorschläge entwickelt werden, die mögliche gesamtheitliche Lösungsansätze aufzeigen. Zudem sollen bereits bestehende Anstrengungen wie jene im Vorfeld des Ernährungssystemgipfels 2021 der Vereinten Nationen weitergetragen werden.

Meilensteine / Zeitplan:	Start: Juni 2021     Ende: Ende Dezember 2023	
Federführendes Departe- ment (Bundesstelle)	WBF (BLW)	
Beteiligte Departemente (Bundesstellen)	EDI (BLV), UVEK (ARE, BAFU)	

Betroffene Stossrichtun- gen der SNE 2030	4.1.3 Die Transformation hin zu nachhaltigen Ernährungssystemen im In- und Ausland vorantreiben
	(a) Eine gesunde, ausgewogene und nachhaltige Ernährung fördern
	(b) Die Lebensmittelabfälle reduzieren
	(c) Die Nachhaltigkeit entlang der Lebensmittelwertschöpfungs- kette steigern
	(d) Die Resilienz des Ernährungssystems stärken
	4.2.1 Treibhausgasemissionen reduzieren und klimabedingte Auswirkungen bewältigen
	(a) Sämtliche Treibhausgasemissionen schnell und signifikant reduzieren
	(b) Die Auswirkungen des Klimawandels koordiniert und auf nachhaltige Weise bewältigen
	4.2.2 Den Energieverbrauch senken, Energie effizienter nutzen und erneuerbare Energien ausbauen
	(a) Den Energieverbrauch senken
	4.2.3 Biologische Vielfalt erhalten, nachhaltig nutzen, fördern und wiederherstellen
	(a) Artenvielfalt und genetische Vielfalt erhalten, nachhaltig nutzen, fördern und wiederherstellen

	(c) Boden nachhaltig nutzen, Bodendegradation und Bodenver- lust vermeiden und Bodenfunktionen erhalten und wiederherstel- len	
Grundlagen und Auswahl bereits bestehender Massnahmen (Gesetze,	Akteursdialoge WEF und Green Economy Forum 2020 Food Systems Summit Dialoge	
Botschaften, Strategien, Programme, Aktions-	Erfüllung der Postulate 20.3931 und 21.3015 zur zukünftigen Ausrichtung der Agrarpolitik	
pläne, Projekte)	Massnahmen des Bundes für eine ressourcenschonende, zu- kunftsfähige Schweiz (Grüne Wirtschaft)	
	Schweizer Ernährungsstrategie und die Schweizer Ernährungs- empfehlungen	

# Massnahme 5 – Strategie zur Entwicklung, Förderung und dem Einsatz von nachhaltigen Flugtreibstoffen

Massnahme auf Antrag des UVEK

# Kurzbeschreibung der Massnahme:

Synthetische Flugtreibstoffe aus erneuerbaren Energiequellen stellen einen der vielversprechendsten Ansätze dar, um die Klimawirkung des Luftverkehrs massgeblich zu senken. Vor diesem Hintergrund erarbeitet das BAZL deshalb eine Strategie, um deren Entwicklung, Herstellung sowie Nutzung zu fördern. Heute steht noch keine Technologie bereit, um nachhaltige Flugtreibstoffe in grossen bis sehr grossen Mengen zu produzieren. Deshalb besteht Bedarf für eine gezielte Förderung der Forschung in diesem Bereich, damit die Herstellung mit geringer Klimawirkung, geringem Ressourcenverbrauch und geringen Produktionskosten möglich wird. Darüber hinaus können Anreize für den Einsatz dieser Treibstoffe gesetzt werden, welche den Markt für nachhaltige Treibstoffe möglichst wenig verzerren.

Meilensteine / Zeitplan:	Sommer 2021: Fertigstellung der Strategie.     Anschliessend schrittweise Umsetzung entsprechend den dafür geltenden gesetzlichen Grundlagen und den in Abhängigkeit davon zur Verfügung stehenden Mitteln.
Federführendes Departe- ment (Bundesstelle)	UVEK (BAZL)
Beteiligte Departemente (Bundesstellen)	EDA (StS), EFD (EZV), UVEK (BAFU, BFE), VBS (armasuisse, Gruppe Verteidigung)

Betroffene Stossrichtungen der SNE 2030	4.2.2 Den Energieverbrauch senken, Energie effizienter nutzen und erneuerbare Energien ausbauen	
	(b) Erneuerbare Energien zügig ausbauen, nicht erneuerbare Energien zurückfahren sowie die Versorgungssicherheit erhalten	

	4.2.1 Treibhausgasemissionen reduzieren und klimabedingte Auswirkungen bewältigen	
	(a) Sämtliche Treibhausgasemissionen schnell und signifikant reduzieren	
Grundlagen und Auswahl bereits bestehender Massnahmen (Gesetze, Botschaften, Strategien, Programme, Aktions- pläne, Projekte)	<ul> <li>Langfristige Klimastrategie der Schweiz 2050</li> <li>Energiestrategie 2050</li> </ul>	

#### Massnahme 6 – Ausarbeitung einer Untergrundstrategie Schweiz

Massnahme auf Antrag des VBS

#### Kurzbeschreibung der Massnahme:

Es wird eine Strategie für die Bewirtschaftung des Untergrunds erarbeitet. Diese Bewirtschaftung soll umfassend, multidisziplinär, gerecht und nachhaltig sein und die verschiedenen Funktionen des Untergrunds berücksichtigen. Die Nutzungen des Untergrunds, namentlich der Abbau von Rohstoffen, das Lagern von Abfällen oder die Nutzung von baulich nutzbaren Räumen, müssen möglichst frühzeitig miteinander sowie mit den oberirdischen Nutzungsanliegen abgestimmt werden. Dabei ist einander entgegenstehenden Interessen Rechnung zu tragen.

Gegenwärtig wird der Untergrund in der Schweiz intensiv nach dem Prinzip «first come, first serve» genutzt, so etwa in städtischen Gebieten. Der Untergrund liefert Rohstoffe, Grundwasser oder Energieressourcen. Gleichzeitig dient er als Lagerstätte für herkömmliche oder radioaktive Abfälle sowie für Treibhausgase. Er beherbergt ausserdem zahlreiche unterirdische Infrastrukturen, die für den Verkehr, die Kommunikation und die Energieversorgung oder aber durch die Versorgungsbetriebe genutzt werden. Das Wissen über den Untergrund muss ständig verbessert und allgemein zugänglich gemacht werden. Eine Abstimmung der verschiedenen Nutzungen des Untergrunds auch über die Kantonsgrenzen hinweg ist unverzichtbar. Die Inwertsetzung der Ressourcen im Untergrund muss sich am Gemeinwohl orientieren. Das öffentliche Interesse muss dabei proaktiv verteidigt werden.

Diese neue nationale Untergrundstrategie soll den zuständigen Bundes- und Kantonsbehörden als Bezugsrahmen und Entscheidungshilfe dienen und Ansätze für die Bewältigung der Herausforderungen bei der Nutzung und beim Schutz des Untergrunds aufzeigen.

Meilensteine / Zeitplan:	Oktober 2022: Entwurf des Berichts «Untergrundstrategie Schweiz»
	November-Dezember 2022: Ämterkonsultation
	März 2023: Genehmigung durch den Bundesrat
Federführendes Departe- ment (Bundesstelle)	VBS (swisstopo)
Beteiligte Departemente (Bundesstellen)	UVEK (ARE, ASTRA, BAFU, BAV, BFE), VBS (Gruppe Verteidigung), WBF (SECO)

# Betroffene Stossrichtungen der SNE 2030

# 4.2.1 Treibhausgasemissionen reduzieren und klimabedingte Auswirkungen bewältigen

 (a) Sämtliche Treibhausgasemissionen schnell und signifikant reduzieren

# 4.2.2 Den Energieverbrauch senken, Energie effizienter nutzen und erneuerbare Energien ausbauen

 (b) Erneuerbare Energien zügig ausbauen, nicht erneuerbare Energien zurückfahren sowie die Versorgungssicherheit erhalten

# 4.2.3 Biologische Vielfalt erhalten, nachhaltig nutzen, fördern und wiederherstellen

- (a) Artenvielfalt und genetische Vielfalt erhalten, nachhaltig nutzen, fördern und wiederherstellen
- (c) Boden nachhaltig nutzen, Bodendegradation und Bodenverlust vermeiden sowie Bodenfunktionen erhalten und wiederherstellen

# Grundlagen und Auswahl bereits bestehender Massnahmen (Gesetze, Botschaften, Strategien, Programme, Aktionspläne, Projekte)

- Bodenstrategie Schweiz
- Langfristige Klimastrategie der Schweiz 2050
- Energiestrategie 2050 / Energieperspektiven 2050+
- Mobilität und Raum 2050 (Sachplan Verkehr, Teil Programm)
- Cargo Sous Terrain
- Massnahmen des Bundes für eine ressourcenschonende, zukunftsfähige Schweiz (Grüne Wirtschaft)

Massnahme 7 – «Die Bäume aus dem Wald locken»: Machbarkeitsstudie im Hinblick auf die Entwicklung eines systemischen Ansatzes zur Förderung des Baumbestandes und seiner Ökosystemleistungen

Massnahme auf Antrag des UVEK

# Kurzbeschreibung der Massnahme:

Mit dieser Massnahme soll generell das Potenzial einer koordinierten Förderung von Bäumen in Form von *Urban Forestry* und Agroforstwirtschaft in ländlichen Gebieten evaluiert werden. Vorgeschlagen wird ein sektorenübergreifender und räumlich differenzierter Ansatz zur Nutzung von Bäumen als natürliche Ressource. Die Beurteilung des Förderungspotenzials orientiert sich an der Frage, inwiefern damit zur Bewältigung globaler Herausforderungen wie CO<sub>2</sub>-Sequestrierung, Biodiversitätsverlust und Anpassung an den Klimawandel beigetragen werden kann. Die spezifischen Ziele der Massnahme lauten:

- 1. Entwicklung einer sektorenübergreifenden, koordinierten Partnerschaft
- 2. Dialog und Wissenstransfer zur Weiterentwicklung von Urban Forestry und Agroforstwirtschaft
- 3. Ausarbeitung von Leitlinien und Empfehlungen
- 4. Erkundung innovativer Ansätze und Perspektivenanalyse

Diese Massnahme erleichtert die Zusammenarbeit zwischen allen beteiligten Akteuren und wird von sektorenübergreifenden Fachgruppen getragen. Im Bericht über die Machbarkeitsstudie wird neben

dem Potenzial der Weiterverfolgung dieses Ansatzes auch die Frage der Synergien zwischen Fachstellen und Themenbereichen erörtert. Die Studie legt das Fundament für ein Konzept zur Förderung von Bäumen und für Überlegungen zur Wald- und Landwirtschaftspolitik der Zukunft sowie zu deren Beziehung zur ökologischen Infrastruktur der Biodiversitätsstrategie.

Meilensteine / Zeitplan:	2021: Planung der Massnahme, des Modells, der Begleitung und der Abläufe, Entwurf eines Konzepts für die Förderung von Bäu- men ausserhalb von Wäldern
	2022: Erstellung von Grundlagendokumenten (Wissen über Baumarten, Leitfaden), Durchführung von Pilotinitiativen (Sensibilisierung, gezielte Aktionen) und Prozessanalyse
	2023: Zusammenfassende Darstellung des Potenzials und Emp- fehlungen für das weitere Vorgehen (im Rahmen des Aktions- plans 2024–2027 zur SNE 2030), politische Analyse und Emp- fehlungen, namentlich zur Waldpolitik
Federführendes Departe- ment (Bundesstelle) /	UVEK (BAFU)
Beteiligte Departemente (Bundesstellen)	EDI (BLV), UVEK (ARE), WBF (BLW)

Betroffene Stossrichtungen der SNE 2030	4.2.1 Treibhausgasemissionen reduzieren und klimabedingte Auswirkungen bewältigen
	(a) Sämtliche Treibhausgasemissionen schnell und signifikant reduzieren
	(b) Die Auswirkungen des Klimawandels koordiniert und auf nachhaltige Weise bewältigen
	(c) Siedlungsräume nachhaltig und widerstandsfähig gestalten
	4.2.3 Biologische Vielfalt erhalten, nachhaltig nutzen, fördern und wiederherstellen
	(a) Artenvielfalt und genetische Vielfalt erhalten, nachhaltig nutzen, fördern und wiederherstellen
	(b) Eine funktionsfähige ökologische Infrastruktur erstellen
	(c) Boden nachhaltig nutzen, Bodendegradation und Bodenver- lust vermeiden und Bodenfunktionen erhalten und wiederherstel- len
	4.1.3 Die Transformation hin zu nachhaltigen Ernährungssystemen im In- und Ausland vorantreiben
	(d) Die Resilienz des Ernährungssystems stärken
Grundlagen und Auswahl	Waldpolitik. Aktualisierter Massnahmenplan 2021-2024
bereits bestehender Massnahmen (Gesetze, Botschaften, Strategien,	Strategie Biodiversität Schweiz und Aktionsplan Strategie Biodiversität Schweiz

Programme, Aktions- pläne, Projekte)	•	Strategie Anpassung an den Klimawandel und Aktionsplan 2020- 2025
	•	Langfristige Klimastrategie der Schweiz 2050
	•	Landschaftskonzept Schweiz
	•	Strategie Freizeit und Erholung im Wald
	•	Botschaft zur Weiterentwicklung der Agrarpolitik ab 2022

# Massnahme 8 – Abklärung möglicher Erweiterungen der Grundlagen für ein Monitoring zur Entwicklung der Bodenversiegelung

Massnahme auf Antrag des UVEK

## Kurzbeschreibung der Massnahme:

Die laufende Überwachung des Fortschreitens der Bodenversiegelung sowie der zugehörigen Treiber und Wirkungszusammenhänge ist eine zentrale Voraussetzung zur Erreichung des Ziels der Bodenstrategie des Bundesrates, dass bis 2050 netto kein Boden mehr verloren gehen soll. Verschiedene Daten und Grundlagen liegen bereits vor. Es wird geprüft, ob mit diesen die nötigen Informationen eruiert werden können oder ob Lücken bestehen. Auf Basis der so identifizierten Grundlagen und Lücken wird ein Konzept zum Monitoring der Bodenversiegelung erstellt. Das Monitoring soll vielseitig anwendbar und nutzbar sein und über die Nachverfolgung der Bodenversiegelung hinaus einen Mehrwert für weitere bestehende Monitoring-Aktivitäten erbringen (zu nennen sind etwa: Monitoring BAB, Vollzug RPG 1, RPG 2, LABES, MONET, NABO, FFF).

Die Massnahme geschieht in Koordination mit dem Projekt «Neuausrichtung NABO» von BAFU/BLW.

Meilensteine / Zeitplan:	<ul> <li>2021/2022: Klärung der Grundlagen und grobes Monitoringkonzept, inkl. erste Abklärungen zur Machbarkeit, zu Umsetzungsfragen und zur Budgetierung</li> <li>2023: Detailkonzept</li> </ul>
Federführendes Departe- ment (Bundesstellen)	UVEK (ARE, BAFU)
Beteiligte Departemente (Bundesstellen)	EDI (BFS), VBS (swisstopo), WBF (BLW, WSL)

Betroffene Stossrichtun- gen der SNE 2030	4.2.3 Biologische Vielfalt erhalten, nachhaltig nutzen, fördern und wiederherstellen	
	(c) Boden nachhaltig nutzen, Bodendegradation und Bodenver- lust vermeiden und Bodenfunktionen erhalten und wiederherstel- len	
Grundlagen und Auswahl bereits bestehender Massnahmen (Gesetze, Botschaften, Strategien,	<ul> <li>Bodenstrategie Schweiz</li> <li>Monitoring Bauen ausserhalb Bauzonen (ARE)</li> </ul>	

•	Programm Raumbeobachtung Schweiz (ARE)
•	Umweltbeobachtung (BAFU)
•	LABES (BAFU)
•	Arealstatistik Schweiz (BFS)
•	Raumplanungsgesetz (RPG)
•	Sachplan Fruchtfolgeflächen (FFF), 2020
•	Indikatoren MONET 2030
	•

# Massnahme 9 – Erarbeitung einer Strategie für die Anpassung des Waldes an den Klimawandel Massnahme auf Antrag des UVEK

## Kurzbeschreibung der Massnahme:

Die ersten Auswirkungen des Klimawandels auf die Wälder sind offensichtlich geworden. Es wird eine umfassende Strategie erarbeitet, welche die nötigen Instrumente, mit denen die Multifunktionalität und die Nachhaltigkeit des Waldes gewährleistet werden können, koordiniert und festlegt (in Erfüllung der Motion Engler 19.4177 und des Postulats Vara 20.3750). Die Strategie erlaubt es, den aktuellen und zukünftigen Herausforderungen zu begegnen.

Ihre Erarbeitung erfolgt in enger Zusammenarbeit mit den Kantonen. Die Problematik wird ganzheitlich angegangen, indem Waldschutz, Schadenbewältigung, Jungwaldpflege, Wiederbewaldung, Auswirkungen auf die Waldfunktionen, Waldeigentümer, Waldwirtschaft usw. miteingebunden werden, um langfristig die Waldfunktionen und die Nachhaltigkeit des Waldes in der Schweiz zu garantieren.

Meilensteine / Zeitplan:	<ul> <li>03/2021-08/2021: Ausarbeitung der Strategie</li> <li>09/2021-03/2022: Verabschiedung der Strategie</li> </ul>
Federführendes Departe- ment (Bundesstelle)	UVEK (BAFU)
Beteiligtes Departement (Bundesstelle)	WBF (SECO)

Betroffene Stossrichtungen der SNE 2030	4.2.1 Treibhausgasemissionen reduzieren und klimabedingte Auswirkungen bewältigen	
	(b) Die Auswirkungen des Klimawandels koordiniert und auf nachhaltige Weise bewältigen	
	4.2.3 Biologische Vielfalt erhalten, nachhaltig nutzen, fördern und wiederherstellen	
	(a) Artenvielfalt und genetische Vielfalt erhalten, nachhaltig nutzen, fördern und wiederherstellen	
	(b) Eine funktionsfähige ökologische Infrastruktur erstellen	

# Grundlagen und Auswahl bereits bestehender Massnahmen (Gesetze, Botschaften, Strategien, Programme, Aktionspläne, Projekte)

- Bundesgesetz über den Wald (Waldgesetz, WaG, SR 921.0)
- Waldpolitik. Aktualisierter Massnahmenplan 2021-2024
- Ressourcenpolitik Holz Strategie, Ziele und Aktionsplan Holz
- Strategie Anpassung an den Klimawandel in der Schweiz Aktionsplan 2020-2025
- Strategie Biodiversität Schweiz und Aktionsplan

# Massnahme 10 – Stärkung des sozialen Zusammenhalts in Quartieren und Agglomerationen Massnahme auf Antrag des UVEK

# Kurzbeschreibung der Massnahme:

Mittels eines Prüfauftrags wird untersucht, wie der soziale Zusammenhalt in Quartieren und Agglomerationen im Rahmen der Agglomerationspolitik in Zukunft weiter gestärkt und weiterentwickelt werden kann. Der gesellschaftliche Zusammenhalt und die soziale Integration werden auf der Ebene der Quartiere und Agglomerationen angegangen mit dem Ziel, die Lebensqualität für alle zu stärken und die Funktionsfähigkeit der Städte für die Zukunft zu sichern.

Meilensteine / Zeitplan:	Mitte 2021: Bildung der Arbeitsgruppe mit den beteiligten Bun- desstellen
	Ende 2021: Besprechungen mit externen Partnern
	Mitte 2022: Festlegen des weiteren Vorgehens und der zu erar- beitenden Ergebnisse
	Ende 2022: Abschluss der Arbeiten und Integration der Resultate in die Agglomerationspolitik 2024+
Federführendes Departe- ment (Bundesstelle)	UVEK (ARE)
Beteiligte Departemente (Bundesstellen)	EDI (BAK, FRB), EJPD (EKM, SEM), WBF (BWO)

Betroffene Stossrichtun- gen der SNE 2030	4.3.1 Die Selbstbestimmung jeder und jedes Einzelnen fördern  • (a) Armut verhindern und bekämpfen sowie die soziale und berufliche Integration fördern
	(c) Ein angemessenes Wohnungsangebot fördern
	4.3.2 Den sozialen Zusammenhalt sicherstellen
	(d) Soziale, kulturelle, wirtschaftliche und politische Inklusion und Partizipation fördern
Grundlagen und Auswahl bereits bestehender Massnahmen (Gesetze,	<ul><li>Art. 29a RPG</li><li>Agglomerationspolitik 2016+</li></ul>

# Netzwerk Lebendige Quartiere Modellvorhaben Nachhaltige Raumentwicklung 2020 - 2024 / Themenschwerpunkt «Demografischer Wandel: Wohn- und Lebensraum für morgen gestalten», «Kurze Wege», «Grundversorgung» Kantonale Integrationsprogramme (KIP) Integrationsagenda Schweiz (IAS) Programm «das Neue Wir» Programm «Citoyenneté» der Eidgenössichen Migrationskommission (EKM) Kulturbotschaften 2016-2020 und 2021-2024

Strategie Baukultur

#### Massnahme 11 - Einsetzen einer nationalen Menschenrechtsinstitution

Massnahme auf Antrag des EDA

# Kurzbeschreibung der Massnahme:

Eine nationale Menschenrechtsinstitution (NMRI) zum Schutz und der Förderung der Menschenrechte in der Schweiz soll geschaffen werden. Die unabhängige Institution soll in der Form einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft errichtet und im bestehenden Bundesgesetz über Massnahmen zur zivilen Friedensförderung und Stärkung der Menschenrechte verankert werden. Bereits 2019 hat der Bundesrat die Gesetzesvorlage zur Nationalen Menschenrechtsinstitution verabschiedet. Im Rahmen der vorliegenden Massnahme werden die institutionellen Rahmenbedingungen definiert, und die NMRI löst ab 2023 das bestehende Pilotprojekt ab.

Meilensteine / Zeitplan:	<ul> <li>2021: Verabschiedung der institutionellen Rahmenbedingungen durch das Parlament</li> <li>2022: Einsetzen der Institution durch Bundesrat</li> <li>2023: NMRI operationell</li> </ul>
Federführendes Departe- ment (Bundesstelle)	EDA (StS)
Beteiligte Departemente (Bundesstellen)	-

Betroffene Stossrichtungen der SNE 2030	4.1.4 Unternehmensverantwortung im In- und Ausland stärken
	(a) Eine verantwortungsvolle Unternehmensführung entlang der gesamten Wertschöpfungskette stärken
	4.3.1 Die Selbstbestimmung jeder und jedes Einzelnen fördern
	(a) Armut verhindern und bekämpfen sowie die soziale und berufliche Integration fördern

	<ul> <li>(b) Die Chancen auf ein gesundes Leben erhöhen und den niederschwelligen Zugang zur Gesundheitsversorgung erleichtern</li> <li>(c) Ein angemessenes Wohnungsangebot fördern</li> <li>(d) Chancengerechten Zugang zu Bildung gewährleisten</li> <li>4.3.2 Den sozialen Zusammenhalt sicherstellen</li> <li>(a) Alle Formen der Diskriminierung beseitigen</li> </ul>
Grundlagen und Auswahl bereits bestehender Massnahmen (Gesetze, Botschaften, Strategien, Programme, Aktions- pläne, Projekte)	<ul> <li>Pilotprojekt Schweizerisches Kompetenzzentrum für Menschenrechte (SKMR)</li> <li>Sensibilisierung, Beratung und Unterstützung durch das Eidg. Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann (EBG), die Fachstelle für Rassismusbekämpfung (FRB) und das Eidg. Büro für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderung (EBGB)</li> </ul>

# Massnahme 12 – Etablierung eines nationalen Kompetenzzentrums für die Beratung für Rassismusopfer

Massnahme auf Antrag des EDI

# Kurzbeschreibung der Massnahme:

Im Bereich der rassistischen Diskriminierungen besteht ein gesamtschweizerisch gut vernetztes Beratungsangebot von Anlauf- und Beratungsstellen auf kantonaler und kommunaler Ebene. Die kantonalen Beratungsstellen sind heute bereits Mitglieder des «Beratungsnetzes für Rassismusopfer», welches der Qualitätssicherung und dem Wissensaustausch dient. Die bestehende Zusammenarbeit unter den Beratungsstellen funktioniert gut, soll aber verfestigt werden. Zurzeit wird die Zusammenarbeit über punktuelle Projektbeiträge finanziert, was eine mittel- und langfristige Planung verunmöglicht sowie eine nachhaltige Verankerung in den Regelstrukturen erschwert. Ein auf diesen bestehenden Vorarbeiten abgestütztes, schlank ausgestaltetes Kompetenzzentrum für «Diskriminierungsschutzberatung» sichert und verbessert die Qualität der Beratungen und entlastet Bund und Kantone in ihrer Arbeit. Es schafft Sichtbarkeit für den Diskriminierungsschutz, gewährleistet langfristig die Koordination unter den Stellen und die Qualitätssicherung der Beratungen, bietet Weiterbildungen und Rückberatung (komplexe und Mehrfachdiskriminierung) an und trägt zu einem professionellen Monitoring auf nationaler Ebene bei. Mittelfristig können damit Kompetenzen gebündelt und Ressourcen gespart werden. Im Rahmen der vorliegenden Massnahme erfolgen Vorarbeiten und mögliche Modelle werden abgeklärt, um die Umsetzung im Rahmen der Kantonalen Integrationsprogramme 3 (KIP 3) vorzubereiten.

Meilensteine / Zeitplan:	Meilenstein 2021: Vorarbeiten und Abklärungen verschiedene Modellen (FRB)
	Meilenstein 2022-2023: Verabschiedung im Rahmen Arbeiten im Hinblick auf KIP 3 (SEM/KdK/FRB)
	Meilenstein ab 2024: Umsetzung in KIP 3 (2024-2027)     (SEM/KdK/FRB)
Federführende Departe- mente (Bundesstellen)	EDI (FRB), EJPD (SEM)

Beteiligte Departemente (Bundesstellen)	-
,	

Betroffene Stossrichtungen der SNE 2030	4.3.2 Den sozialen Zusammenhalt sicherstellen     (a) Alle Formen der Diskriminierung beseitigen
Grundlagen und Auswahl bereits bestehender Massnahmen (Gesetze, Botschaften, Strategien, Programme, Aktions- pläne, Projekte)	<ul> <li>Sensibilisierung, Beratung und Unterstützung durch geeignete Instrumente durch die <u>Fachstelle für Rassismusbekämpfung</u> (FRB)</li> <li>Bericht Schiesser, <u>Bericht zur Weiterentwicklung der Integrati</u></li> </ul>
	<ul> <li>onspolitik des Bundes, 2010</li> <li><u>Kantonale Integrationsprogramme</u> (KIP); Förderbereich Diskriminierungsschutz</li> <li><u>Beratungsnetz für Rassismusopfer</u></li> </ul>

# Massnahme 13 – Klärung der Zuständigkeit und Koordination des Diskriminierungsschutzes zu LGBTI

Massnahme auf Antrag des EDI

#### Kurzbeschreibung der Massnahme:

Es ist Aufgabe des Bundes, die Gleichbehandlung aller Menschen zu fördern und jegliche Form von Diskriminierung, namentlich auch aufgrund der sexuellen Orientierung oder der Geschlechtsidentität, zu beseitigen.

Der Bund nimmt seine bei der Beantwortung der Interpellation <u>20.3903</u> Reynard angekündigte Koordinationsrolle wahr und setzt ein koordiniertes Vorgehen mit den Kantonen um.

Er klärt insbesondere die institutionellen Zuständigkeiten (Bund/Kantone) und in welchem Masse und mit welchen Mitteln die Bundesverwaltung eine unterstützende Rolle einnehmen kann.

Meilensteine / Zeitplan:	<ul> <li>2022: Klären der Federführung für diese Massnahme.</li> <li>2022: Prüfen von möglichen Formaten.</li> <li>2023: Zuständigkeiten sind definiert.</li> </ul>
Federführendes Departe- ment (Bundesstelle)	<b>EDI</b> (GS-EDI) (ad interim, während die notwendigen Abklärungen und Diskussionen innerhalb der Verwaltung durchgeführt werden)
Beteiligte Departemente (Bundesstellen)	EDI (EBG, FRB), EJPD (BJ), VBS (Gruppe Verteidigung)

Betroffene Stossrichtun-	4.3.2 Den sozialen Zusammenhalt sicherstellen
gen der SNE 2030	(a) Alle Formen der Diskriminierung beseitigen

Grundlagen und Auswahl bereits bestehender Massnahmen (Gesetze, Botschaften, Strategien, Programme, Aktionspläne, Projekte) Abstimmung vom 9. Februar 2020 zur Erweiterung von Art. 261<sup>bis</sup>
 StGR

### Massnahme 14 - Verbesserung der Datenlage zu Diskriminierungen von LGBTI-Personen

Massnahme auf Antrag des EDI und des EJPD

#### Kurzbeschreibung der Massnahme:

Die Datenlage zu Diskriminierungen von LGBTI-Personen ist noch lückenhaft.<sup>2</sup> Drei Elemente zur Verbesserung der Datenlage werden vorgenommen:

- 1. Es werden Möglichkeiten geprüft, wie die Datenlage zu Diskriminierungen von LGBTI-Personen und im selben Rahmen ebenfalls Daten über Mehrfachdiskriminierungen verbessert werden können.
- 2. Weiter wird eine Analyse zum Gesundheitszustand von LGBT-Personen sowie Diskriminierungen von LGBT-Personen in der Gesundheitsversorgung erarbeitet.
- 3. Die statistischen Datengrundlagen von «hate crimes» werden verbessert.

In seiner Stellungnahme zum Postulat 20.3820 Barrile hielt der Bundesrat fest, dass auch er den Anstieg von Fällen von (LGBTI-feindlichen) «Hate Crimes» und Gewalt als Problem erachtet. Der Bundesrat (Motion 17.3667 Quadranti) erachtet die Beschaffung von Zahlen, welche für die Ergreifung geeigneter Massnahmen notwendig sind, als wichtig. Auch die Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur (WBK) hält fest (Kommissionsbericht WBK, Motion 17.3667 Quadranti), dass eine statistische Grundlage zentral ist, um den Schutz von LGBTI-Personen zu stärken.

In Zusammenarbeit mit den Kantonen prüft der Bund die Möglichkeiten zur Verbesserung statistischer Datengrundlagen in Form einer effizienten, einheitlichen und für alle Kantone verbindlichen Datenerfassung von «hate crimes». In diesem Sinne hat das fedpol dem BFS neue RIPOL-Codes für Artikel 261<sup>bis</sup> StGB zur Verfügung gestellt. Sobald die Datenqualität als ausreichend beurteilt wird und die Datenlieferung der Kantone vereinheitlicht ist, kann das BFS im Rahmen der polizeilichen Kriminalstatistik erste Ergebnisse über die Diskriminierung durch Hassverbrechen im Sinne von Artikel 261<sup>bis</sup> StGB aufgrund der Geschlechterzugehörigkeit oder der sexuellen Orientierung liefern.

# Meilensteine / Zeitplan:

- Q4 2021: Bericht des Bundesrates in Erfüllung des Postulats Reynard 16.3961 (Datenerhebung zu Diskriminierungen, die auf sexueller Orientierung und Geschlechtsidentität beruhen, mit Augenmerk auf Mehrfachdiskriminierungen).
- Q3 2022: Bericht des Bundesrates in Erfüllung des Postulats Marti 19.3064 (Vergleichender Bericht über die Gesundheit von LGBT-Personen basierend auf Daten der Schweizerischen Gesundheitsbefragung und Daten einer online-Befragung von LGBT-Personen, welche Diskriminierungen insbesondere in der Gesundheitsversorgung miterfasst).

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Schweizerischer Bundesrat (2016). <u>Recht auf Schutz vor Diskriminierung. Bericht des Bundesrates in Erfüllung des Postulats Naef.</u> Bern.

	<ul> <li>2021: Gespräche mit den kantonalen Polizeibehörden im Hinblick auf die Harmonisierung der Daten über «Hate Crimes».</li> <li>TBD (sobald die Datenqualität ausreichend ist): Veröffentlichung der Daten.</li> </ul>
Federführende Departe- mente (Bundesstellen)	EDI (BAG, BFS), EJPD (BJ)
Beteiligte Departemente (Bundesstellen)	<b>EDI</b> (BAG, BFS, EBG, EBGB, FRB), <b>EJPD</b> (BJ), <b>UVEK</b> (ARE), <b>VBS</b> (Gruppe Verteidigung)

Betroffene Stossrichtungen der SNE 2030	4.3.2 Den sozialen Zusammenhalt sicherstellen
gen der SNE 2030	(a) Alle Formen der Diskriminierung beseitigen
Grundlagen und Auswahl bereits bestehender Massnahmen (Gesetze, Botschaften, Strategien, Programme, Aktions- pläne, Projekte)	<ul> <li>Verbot der Diskriminierung und des Aufrufs zu Hass aufgrund der sexuellen Orientierung (Volksabstimmung vom 09.02.2020)</li> <li>Sensibilisierung, Beratung und Unterstützung durch geeignete Instrumente durch das Eidg. Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann (EBG), die Fachstelle für Rassismusbekämpfung (FRB) und das Eidg. Büro für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderung (EBGB)</li> </ul>
	Art. 8 BV
	Änderung des Geschlechts im Personenstandsregister (Art. 30 <i>b</i> ZGB)

# Massnahme 15 – Überarbeitung der Aussenwirtschaftsstrategie

Massnahme auf Antrag des WBF

#### Kurzbeschreibung der Massnahme:

Die aktuelle Aussenwirtschaftsstrategie wird überarbeitet. Für eine offene Volkswirtschaft wie die Schweiz ist eine aktive Aussenwirtschaftspolitik zentral. Die Aussenwirtschaft der Schweiz – der Handel von Gütern und Dienstleistungen sowie grenzüberschreitende Investitionen und die Regelung dieser Bereiche – leistet einen erheblichen Beitrag zum Wohlstand der Bevölkerung sowohl in der Schweiz als auch im Ausland. In den vergangenen Jahren sind im internationalen Umfeld wesentliche Tendenzen sichtbar, welche eine Anpassung der strategischen Ausrichtung der Schweizer Aussenwirtschaftspolitik erfordern. In der überarbeiteten Strategie werden deshalb sowohl soziale Aspekte als auch die Umwelt explizit adressiert und diesbezügliche Arbeiten intensiviert.

Die überarbeitete Aussenwirtschaftsstrategie soll weiterhin sowohl auf Verhandlungen im multi- und plurilateralen Rahmen (insbesondere der WTO) sowie von bilateralen Wirtschaftsabkommen basieren, mit einem verstärkten Fokus auf Aspekte der nachhaltigen Entwicklung. Neu sollen Evaluationen zur Wirksamkeit und Nachhaltigkeit von Wirtschaftsabkommen intensiviert werden. Die Auswirkungen der Aussenwirtschaftspolitik auf soziale Aspekte und die Umwelt sollen generell verstärkt analysiert werden. Ein weiterer Fokus könnten begleitende Massnahmen sein, anhand welcher die Nachhaltigkeitsaspekte von Abkommen verbessert werden können. Weiter werden neue Elemente geprüft, wie z. B. eine zielgerichtete Kommunikation der aussenwirtschaftspolitischen Zusammenhänge sowie der stärkere Einbezug betroffener Interessengruppen. Diesbezügliche Massnahmen

stärken die Nachhaltigkeit unter anderem durch neue Chancen, eine tiefere Umweltbelastung und die Einbindung von Schwellenländern in Handelsbeziehungen.

Mit der überarbeiteten Aussenwirtschaftsstrategie sollen Forderungen des Parlaments und der Öffentlichkeit aufgenommen und ein Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung geleistet werden. Durch die Förderung von nachhaltigem Handel werden entsprechend auch die nachhaltige Produktion von Gütern und Dienstleistungen sowie deren Angebot gefördert. Zu nachhaltigem Handel und damit auch zur schweizerischen Aussenwirtschaftsstrategie gehört auch die verantwortungsvolle Unternehmensführung.

Meilensteine / Zeitplan:	Herbst 2021: Verabschiedung der überarbeiteten Aussenwirt- schaftsstrategie durch den Bundesrat
Federführendes Departe- ment (Bundesstelle)	WBF (SECO)
Beteiligte Departemente (Bundesstellen)	-

# Betroffene Stossrichtungen der SNE 2030

# 4.1.1 Nachhaltige Konsummuster fördern und ermöglichen

 (a) Das Angebot an nachhaltigen Gütern und Dienstleistungen stärken

# 4.1.2 Wohlstand und Wohlergehen unter Schonung der natürlichen Ressourcen sichern

- (a) Sozial- und umweltverträgliche Produktionsmuster fördern
- (b) Wettbewerbs- und Innovationsfähigkeit sowie die Produktivität der Schweizer Wirtschaft fördern

#### 4.1.4 Unternehmensverantwortung im In- und Ausland stärken

 (a) Eine verantwortungsvolle Unternehmensführung entlang der gesamten Wertschöpfungskette stärken

#### 5.2 Treiber «Beitrag der Wirtschaft», Absatz 4

• International richtet die Schweiz im Wirtschaftsbereich ihre Aktivitäten auf die Förderung zuverlässiger und nachhaltiger wirtschaftspolitischer Rahmenbedingungen aus. Dies mit dem Ziel, dass Unternehmen sowie auch Produkte und Dienstleistungen, die aktuell durch die fehlende Internalisierung externer Kosten nicht konkurrenzfähig sind, Zugang zu Märkten und Opportunitäten erhalten und so langfristig zu nachhaltigem Wirtschaftswachstum und Wohlstand beitragen können. Der Bund erwartet von in der Schweiz ansässigen oder tätigen Unternehmen, dass sie ihre Verantwortung gemäss den international anerkannten CSR-Standards und -Leitlinien bei ihrer gesamten Tätigkeit im Inund Ausland wahrnehmen. Weiter kann der internationale Handel zu einer nachhaltigen Entwicklung beitragen. Handelsabkommen, die im Einklang mit Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation und internationalen Umweltkonventionen ste-

	hen, können dazu beitragen, dass Ungleichheiten reduziert, men- schenwürdige Erwerbsmöglichkeiten geschaffen, natürliche Res- sourcen nachhaltig genutzt und Wohlstand generiert werden.
Grundlagen und Auswahl bereits bestehender Massnahmen (Gesetze, Botschaften, Strategien, Programme, Aktions- pläne, Projekte)	<ul> <li>Strategische Ausrichtung der schweizerischen Aussenwirtschaftspolitik von 2004</li> <li>Ergänzung der strategischen Ausrichtung der schweizerischen Aussenwirtschaftspolitik um ein Kapitel zur Nachhaltigkeit (Kapitel 1) im Aussenwirtschaftsbericht (AWB) von 2009</li> <li>Ergänzung der strategischen Ausrichtung der schweizerischen Aussenwirtschaftspolitik um ein Kapitel zu globalen Wertschöpfungsketten (Kapitel 1) im AWB von 2014</li> </ul>

# Massnahme 16 – Stärkung des Monitorings der Bestimmungen über Handel und nachhaltige Entwicklung in den Freihandelsabkommen und Verbesserung der Transparenz der Prozesse

Massnahme auf Antrag des WBF

#### Kurzbeschreibung der Massnahme:

Für die Überwachung der in den Freihandelsabkommen (FHA) verankerten Bestimmungen über Handel und nachhaltige Entwicklung sind die Gemischten Ausschüsse dieser Abkommen zuständig. Im Hinblick auf eine bessere Vorbereitung der Treffen dieser Gemischten Ausschüsse erarbeitet die Schweiz zusammen mit ihren EFTA-Partnern gegenwärtig Massnahmen, welche namentlich auf die Stärkung der Beschaffung von Informationen zur Einhaltung der Nachhaltigkeitsbestimmungen in FHA abzielen (in Zusammenarbeit mit den Vertretungen der Schweiz im Ausland, den Sekretariaten der zuständigen Organisationen sowie mit der Zivilgesellschaft). Ferner entwickelt die Schweiz mit ihren EFTA-Partnern Massnahmen zur Verbesserung der Transparenz und der Qualität der Informationen, welche der Öffentlichkeit in den verschiedenen Phasen von FHA-Prozessen zur Verfügung gestellt werden (Vorbereitung der Verhandlungen, Verhandlung der Abkommen und Monitoring der bestehenden Abkommen).

Meilensteine / Zeitplan:	Im Laufe des Jahres 2021
Federführendes Departement (Bundesstelle)	WBF (SECO)
Beteiligte Departemente (Bundesstellen)	EDA (DEZA, StS), EDI (BLV), EJPD (IGE), UVEK (BAFU), WBF (BLW)

Betroffene Stossrichtun-	5.2 Treiber «Beitrag der Wirtschaft», Absatz 4
gen der SNE 2030	International richtet die Schweiz im Wirtschaftsbereich ihre Aktivitäten auf die Förderung zuverlässiger und nachhaltiger wirtschaftspolitischer Rahmenbedingungen aus. Dies mit dem Ziel, dass Unternehmen sowie auch Produkte und Dienstleistungen, die aktuell durch die fehlende Internalisierung externer Kosten

	nicht konkurrenzfähig sind, Zugang zu Märkten und Opportunitäten erhalten und so langfristig zu nachhaltigem Wirtschaftswachstum und Wohlstand beitragen können. Der Bund erwartet von in der Schweiz ansässigen oder tätigen Unternehmen, dass sie ihre Verantwortung gemäss den international anerkannten CSR-Standards und -Leitlinien bei ihrer gesamten Tätigkeit im Inund Ausland wahrnehmen. Weiter kann der internationale Handel zu einer nachhaltigen Entwicklung beitragen. Handelsabkommen, die im Einklang mit Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation und internationalen Umwelt-konventionen stehen, können dazu beitragen, dass Ungleichheiten reduziert, menschenwürdige Erwerbsmöglichkeiten geschaffen, natürliche Ressourcen nachhaltig genutzt und Wohlstand generiert werden.
Grundlagen und Auswahl bereits bestehender Massnahmen (Gesetze, Botschaften, Strategien, Programme, Aktions- pläne, Projekte)	<ul> <li>Integration von Bestimmungen über Handel und Nachhaltigkeit in die FHA gemäss dem Modellkapitel der Schweiz respektive der EFTA</li> <li>Strategie zur internationalen Zusammenarbeit 2021–2024</li> </ul>

Massnahme 17 – Erarbeiten einer verbindlichen Umsetzung der Empfehlungen der *Task Force* on *Climate-Related Financial Disclosures (TCFD)* für Schweizer Unternehmen der Gesamtwirtschaft

Massnahme auf Antrag des EFD

#### Kurzbeschreibung der Massnahme:

Konkrete Vorgaben zur verbindlichen Umsetzung der TCFD-Empfehlungen für grössere Schweizer Unternehmen der Gesamtwirtschaft werden erarbeitet. Die TCFD-Empfehlungen bilden einen international abgestimmten Rahmen, der den Unternehmen sowie den Akteuren der Finanzbranche hilft, ihre Exposition gegenüber finanziellen Klimarisiken zu beurteilen. Grössere Schweizer Unternehmen sollen aufzeigen, wie sie mit Klimarisiken in den Bereichen Governance, Strategie und Risikomanagement umgehen und welche Kennzahlen und Ziele sie benutzen.

Meilensteine / Zeitplan:	Q3/2021: Erarbeitung von Eckwerten für eine Vernehmlassungsvorlage
Federführendes Departe- ment (Bundesstelle)	EFD (SIF)
Beteiligte Departemente (Bundesstellen)	EJPD (BJ), UVEK (BAFU, BFE), WBF (SECO)

	5.3 Treiber «Nachhaltigkeit im Finanzmarkt», Absatz 4
gen der SNE 2030	Die Schweiz setzt sich für international einheitliche und vergleich- bare sowie zielführende und angemessene Systeme und Instru-

<ul> <li>(a) Sämtliche Treibhausgasemissionen schnell und signifikant reduzieren</li> <li>(b) Die Auswirkungen des Klimawandels koordiniert und auf nachhaltige Weise bewältigen</li> <li>Bericht und Leitlinien «Nachhaltigkeit im Finanzsektor»</li> <li>Bundesratsentscheid vom 11.12.2020</li> <li>Information SIF vom 12.1.2021 über offizielle Unterstützung der TCFD</li> <li>Offenlegung klimabezogene Finanzrisiken: Teilrevision der FINMA-Rundschreiben 2016/1 "Offenlegung – Versicherer (Public Disclosure)" (in Frar-</li> </ul>		mente zur systematischen Nachhaltigkeitsbewertung von Unter- nehmen sowie zur Bemessung und Berichterstattung von nach- haltigkeitsrelevanten finanziellen Risiken und Wirkungen ein.  4.2.1 Treibhausgasemissionen reduzieren und klimabedingte Auswirkungen bewältigen
Grundlagen und Auswahl bereits bestehender Massnahmen (Gesetze, Botschaften, Strategien, Programme, Aktionspläne, Projekte)  Bericht und Leitlinien «Nachhaltigkeit im Finanzsektor»  Bundesratsentscheid vom 11.12.2020  Information SIF vom 12.1.2021 über offizielle Unterstützung der TCFD  Offenlegung klimabezogene Finanzrisiken: Teilrevision der FINMA-Rundschreiben 2016/1 "Offenlegung – Banken" und		, ,
<ul> <li>bereits bestehender Massnahmen (Gesetze, Botschaften, Strategien, Programme, Aktions- pläne, Projekte)</li> <li>• Bundesratsentscheid vom 11.12.2020</li> <li>• Information SIF vom 12.1.2021 über offizielle Unterstützung der TCFD</li> <li>• Offenlegung klimabezogene Finanzrisiken: Teilrevision der FINMA-Rundschreiben 2016/1 "Offenlegung – Banken" und</li> </ul>		· ,
2010/2 "Charles And I apply the Property of th	bereits bestehender Massnahmen (Gesetze, Botschaften, Strategien, Programme, Aktions-	<ul> <li>Bundesratsentscheid vom 11.12.2020</li> <li>Information SIF vom 12.1.2021 über offizielle Unterstützung der TCFD</li> <li>Offenlegung klimabezogene Finanzrisiken: Teilrevision der</li> </ul>

# Massnahme 18 – Stärkung der nachhaltigen Entwicklung in den strategischen Zielen des Bereichs Bildung, Forschung und Innovation (BFI)

Massnahme auf Antrag des WBF

# Kurzbeschreibung der Massnahme:

Im Hinblick auf die Vorbereitung der BFI-Botschaft 2025-28 werden die durch den Bund mit der Erstellung strategischer Mehrjahresplanungen mandatierten Akteure aufgefordert, sich an den Vorgaben der bundesrätlichen Strategie Nachhaltige Entwicklung 2030 auszurichten. Die strategischen Mehrjahresplanungen sind eine wichtige Grundlage für die Entscheide des Bunderats über die Mittelzuweisungen in der nächsten BFI-Botschaft.

Meilensteine / Zeitplan:	<ul> <li>Bis Sommer 2021: Erteilung der Mandate zur Erarbeitung der strategischen Mehrjahresplanungen.</li> <li>Bis Ende 2022: Mandatierte Akteure erarbeiten Mehrjahresplanungen.</li> </ul>
Federführendes Departement (Bundesstelle)	WBF (SBFI)
Beteiligte Departemente (Bundesstellen)	-

Betroffene Stossrichtungen der SNE 2030	Kapitel 5.4 Treiber «Bildung, Forschung und Innovation», Absatz
	Die Förderpolitik des Bundes in den Bereichen Bildung, Forschung und Innovation orientiert sich an den Grundsätzen der nachhaltigen Entwicklung und trägt zur Stärkung des Bildungs-, Wissenschafts-, Forschungs- und Innovationsstandorts Schweiz bei. Sie stärkt die Fähigkeit der Schweiz, ihre Verantwortung für die Zukunft wahrzunehmen und Lösungen zur Erreichung der SDGs zu liefern.
Grundlagen und Auswahl bereits bestehender Massnahmen (Gesetze, Botschaften, Strategien, Programme, Aktions- pläne, Projekte)	BFI-Botschaft 2021-24

# Massnahme 19 – Stärkung der nachhaltigen Entwicklung in den strategischen Zielen der verselbstständigten Einheiten

Massnahme auf Antrag des EFD

### Kurzbeschreibung der Massnahme:

Die bundesnahen Unternehmen und andere verselbstständigte Einheiten sollen ermutigt werden, diejenigen Sustainable Development Goals (SDG) zu identifizieren, zu denen sie am meisten beitragen können. Sie können sich dabei auf die Key Performance Indicators (KPIs) stützen, welche im Rahmen ihrer Nachhaltigkeitsberichterstattung oder Strategieprozesse bereits als wesentlich identifiziert wurden. Damit kann eine zusätzliche Analyse vermieden werden. Ziel ist, die als wesentlich identifizierten Bereiche der Unternehmen und Einheiten mit den SDGs zu verknüpfen und somit in den Kontext der Agenda 2030 zu stellen. Durch eine Verknüpfung der gesetzten Ziele mit KPIs wird eine Fortschrittsmessung ermöglicht. Damit können die Unternehmen aufzeigen, wie und mit welchen Ambitionen sie zur Erreichung der SDGs beitragen.

Dazu wird die Mustervorlage für den Erlass der strategischen Ziele von verselbstständigten Einheiten des Bundes (Ziff. 2.1) entsprechend ergänzt. Die konkrete Umsetzung in den strategischen Zielen der verselbstständigten Einheiten obliegt den jeweiligen Eignerstellen im Rahmen der vierjährlichen Erneuerung der strategischen Ziele.

Meilensteine / Zeitplan:	<ul> <li>Bis Ende 2021: Ergänzung der Mustervorlage für den Erlass der strategischen Ziele von verselbständigen Einheiten des Bundes.</li> <li>Ab Anfang 2022: Zuständige Departemente der jeweiligen Einheit prüfen, ob und in welcher Form die Ziele konkret aufgenommen werden.</li> </ul>
Federführendes Departe- ment (Bundesstelle)	EFD (EFV)
Beteiligte Departemente (Bundesstellen)	EDA (DEZA), EJPD (IGE), UVEK (BAFU, BFE), WBF (SBFI, SECO)

# Betroffene Stossrichtungen der SNE 2030

# Kapitel 5.3 Treiber «Nachhaltigkeit im Finanzmarkt», Absatz 4

Die Schweiz setzt sich für international einheitliche und vergleichbare sowie zielführende und angemessene Systeme und Instrumente zur systematischen Nachhaltigkeitsbewertung von Unternehmen sowie zur Bemessung und Berichterstattung von nachhaltigkeitsrelevanten finanziellen Risiken und Wirkungen ein. Weiter fördert der Bund die Umsetzung internationaler Standards zur verantwortungsvollen Unternehmensführung wie jene der OECD für den Finanzsektor.

# Kapitel 5.4 Treiber «Bildung, Forschung und Innovation», Absatz 3

Für ein zukunftsverantwortliches Denken ist Bildung von besonderer Bedeutung. Die Berücksichtigung von Aspekten der nachhaltigen Entwicklung über alle Bildungsstufen und -gänge hinweg ist daher wichtig und deren Verankerung in den Curricula soll fortgeführt werden.

# Kapitel 6.2 Der Bund als Eigner von verselbstständigten Einheiten, Absätze 2 und 3

 Der Bund definiert für diese verselbstständigten Einheiten strategische Ziele. Diese dienen ihm nicht nur zur Steuerung dieser Einheiten, sondern auch als Referenz für die zuhanden der Bundesversammlung abgefassten Berichte des Bundesrates über die Erreichung dieser Ziele. Bei der Formulierung der strategischen Ziele wird den Nachhaltigkeitsanforderungen Rechnung getragen.

Der Bund erwartet von den bundesnahen Unternehmen, dass sie in sozialer, wirtschaftlicher und ökologischer Hinsicht ein verantwortungsvolles Verhalten im Sinne der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und der UNO-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte an den Tag legen.

Grundlagen und Auswahl bereits bestehender Massnahmen (Gesetze, Botschaften, Strategien, Programme, Aktionspläne, Projekte)

- Menschenrechtliche Sorgfaltsprüfungen durch bundesnahe Unternehmen (Nationaler Aktionsplan «Wirtschaft und Menschenrechte 2020–2023», Massnahme 9)
- Kurzberichterstattung des Bundesrates über die Erfüllung der strategischen Ziele der verselbstständigten Einheiten des Bundes. Die Berichte stützen sich auf verschiedene Richtwerte und Indikatoren.

Massnahme 20 – Verpflichtungserklärung für eine nachhaltige Grünflächenbewirtschaftung durch die öffentliche Verwaltung, einschliesslich eines Verzichts auf Torf

Massnahme auf Antrag des UVEK

#### Kurzbeschreibung der Massnahme:

Mit einer Verpflichtungserklärung engagiert sich die öffentliche Hand für eine nachhaltige Grünflächenbewirtschaftung. Gemäss Torfausstiegkonzept des Bundesrates verwenden die öffentlichen Stellen bei allen Beschaffungen für Neugestaltungen und im Unterhalt keine torfhaltigen Substrate und keine Zierpflanzen, Stauden und Zierhölzer, Zimmerpflanzen, Gemüsesetzlinge, Beeren und

Kräuter in Containern oder Töpfen mit Torf. Davon ausgenommen ist die Torfverwendung für Forschungszwecke. Die Verpflichtungserklärung umfasst weitere Elemente einer nachhaltigen Bewirtschaftung von Grünflächen, wie der Ausschluss von schädlichen Pflanzenschutzmitteln, welche zu definieren sind, der Ausschluss von invasiven Pflanzen sowie eine dem Klima angepasste Bepflanzung.

Meilensteine / Zeitplan:	Anfang 2022: Das BAFU und die zuständigen Beschaffungsstellen formulieren eine Verpflichtungserklärung, welche von den betroffenen Ämtern unterzeichnet wird.
	Kantonale und kommunale Beschaffungsstellen werden eingela- den, sich der Verpflichtungserklärung anzuschliessen.
	Ab 2022: Die Beschaffungsstellen des Bundes schliessen die Verwendung von Torf, schädlichen Pflanzenschutzmitteln und invasiven Arten durch entsprechende vertragliche Verpflichtungen aus.
	2023: Es wird erstmals über die Umsetzung berichtet.
Federführendes Departe- ment (Bundesstelle)	UVEK (BAFU)
Beteiligte Departemente (Bundesstellen)	<b>EFD</b> (BBL), <b>UVEK</b> (ASTRA), <b>VBS</b> (armasuisse), <b>WBF</b> (Agroscope, ETH-Bereich)

Betroffene Stossrichtun- gen der SNE 2030	4.1.2 Wohlstand und Wohlergehen unter Schonung der natürli- chen Ressourcen sichern
	(a) Sozial- und umweltverträgliche Produktionsmuster fördern
	4.2.1 Treibhausgasemissionen reduzieren und klimabedingte Auswirkungen bewältigen.
	(a) Sämtliche Treibhausgasemissionen schnell und signifikant reduzieren
	4.2.3 Biologische Vielfalt erhalten, nachhaltig nutzen, fördern und wiederherstellen.
	(a) Artenvielfalt und genetische Vielfalt erhalten, nachhaltig nutzen, fördern und wiederherstellen
	(c) Boden nachhaltig nutzen, Bodendegradation und Bodenver- lust vermeiden und Bodenfunktionen erhalten und wiederherstel- len
	6 Der Bund als Vorbild
	6.1 Der Bund als Beschaffer
	6.5 Der Bund als Verbraucher von natürlichen Ressourcen
Grundlagen und Auswahl bereits bestehender Massnahmen (Gesetze, Botschaften, Strategien,	Beschaffungsstrategie der Bundesverwaltung 2021-2030     Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen BöB und Verordnung über das öffentliche Beschaffungswesen VöB  To form til der Beschaffungswesen VöB
	Torfausstiegskonzept des Bundesrates (2012)

# Programme, Aktionspläne, Projekte)

- Aktionsplan Strategie Biodiversität 2017 (u.a. Massnahme 4.3.6 Vorbildlicher Schutz und Förderung der Biodiversität auf aktiv genutzten Arealen des Bundes)
- Herbizidverbot in Gemeinden gemäss Anhang 2.4 der ChemRRV
- Strategie der Schweiz zu invasiven gebietsfremden Arten
- Absichtserklärungen zum Torfausstieg im Bereich Hobbygärtnerei und im Bereich Gartenbau und -handel. Die meisten privaten Akteure haben sich schon bis Ende 2020 verpflichtet, den Torfanteil der Sackerden auf max. 5% zu beschränken.
- Merkblätter zur Beschaffung von Wechselflor, naturnahe Grünräume und Gebäudebegrünung mit empfohlenen Kriterien, zum Verzicht auf torfhaltiges Substrat und Pflanzen, die direkt in Ausschreibungen aufgenommen werden können.

## Massnahme 21 - Nachhaltiges öffentliches Immobilienmanagement

Massnahme auf Antrag des EFD

## Kurzbeschreibung der Massnahme:

Der Bund betreibt ein vorbildliches nachhaltiges Immobilienmanagement und erarbeitet entsprechende Grundlagen und Instrumente wie Empfehlungen und Faktenblätter. Dabei arbeitet er mit Bau- und Liegenschaftsorganen der Kantone und Gemeinden/Städte und mit der Bauwirtschaft zusammen. Basierend auf der Beschaffungsstrategie des Bundesrates wird ein gemeinsames Verständnis der öffentlichen Hand auf allen drei föderalen Ebenen über das nachhaltige Immobilienmanagement und eine Harmonisierung in der Umsetzung angestrebt. Um Synergien zu nutzen, arbeitet der Bund mit verschiedenen wichtigen Akteuren zusammen, insbesondere mit dem Netzwerk Nachhaltiges Bauen Schweiz NNBS, der Interessengemeinschaft privater öffentlicher Bauherren IPB und mit Bauenschweiz.

#### Meilensteine / Zeitplan:

- Bis Ende 2021: Gruppe von Empfehlungen der KBOB zum nachhaltigen Bauen mit Holz
- Gruppe von Empfehlungen der KBOB zum nachhaltigen Bauen mit mineralischen Baustoffen (Kreislaufwirtschaft, nachhaltige Beschaffung)
  - 1. Teil bis Ende 2021
  - 2. Teil bis Ende 2022
- Bis Mitte 2022: Überarbeitung der KBOB-Empfehlung «Nachhaltiges Beschaffen im Bau Teil Infrastruktur» und Ergänzung um den Teil «Hochbau»
- Bis Ende 2023: Empfehlung der KBOB zur Berechnung der Lebenszykluskosten LCC bzw. der Total Cost of Ownership (TCO) von Immobilien
- Bis Ende 2023: Anpassen der KBOB-Empfehlung «Ökobilanzdaten im Baubereich» an die europäischen Berechnungsmethoden
- Bis Ende 2024: Überarbeitung des Standards Nachhaltiges Bauen Schweiz Hochbau (Version 3.0)

	Bis Ende 2024: Überarbeitung des Standards Nachhaltiges     Bauen Schweiz SNBS Infrastruktur mit der Erarbeitung quantitativ messbarer Indikatoren		
	Erarbeitung einer Grundlage für die Nachhaltigkeitsbeurteilung von Immobilienportfolios		
Federführendes Departe- ment (Bundesstelle)	EFD (BBL)		
Beteiligte Departemente (Bundesstellen)	UVEK (ASTRA, BAFU, BAV, BFE), VBS (armasuisse Immobilien, Gruppe Verteidigung), WBF (ETH-Rat, SECO)		

Betroffene Stossrichtungen der SNE 2030	4.1.1 Nachhaltige Konsummuster fördern und ermöglichen		
	(b) Das Wissen der Konsumentinnen und Konsumenten verbes- sern		
	4.1.2 Wohlstand und Wohlergehen unter Schonung der natürlichen Ressourcen sichern		
	(c) Die Kreislaufwirtschaft fördern		
	4.2.1 Treibhausgasemissionen reduzieren und klimabedingte Auswirkungen bewältigen.		
	(a) Sämtliche Treibhausgasemissionen schnell und signifikant reduzieren		
	4.2.2 Den Energieverbrauch senken, Energie effizienter nutzen und erneuerbare Energien ausbauen		
	(a) Den Energieverbrauch senken		
	4.2.3 Biologische Vielfalt erhalten, nachhaltig nutzen, fördern und wiederherstellen		
	(a) Artenvielfalt und genetische Vielfalt erhalten, nachhaltig nutzen, fördern und wiederherstellen.		
	6 Der Bund als Vorbild		
	6.5 Der Bund als Verbraucher von natürlichen Ressourcen		
Grundlagen und Auswahl bereits bestehender Massnahmen (Gesetze, Botschaften, Strategien, Programme, Aktions- pläne, Projekte)	Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen (BöB, SR 172.056.1)		
	Verordnung über das Immobilienmanagement und die Logistik des Bundes (VILB, SR 172.010.21)		
	Beschaffungsstrategie der Bundesverwaltung – Umsetzungsstrategie zur Totalrevision des öffentlichen Beschaffungsrechts für die Strategieperiode 2021 - 2030		
	EFD-Weisungen zum nachhaltigen Immobilienmanagement		
	KBOB-Faktenblätter zum nachhaltigen Immobilienmanagement und darauf aufbauende KBOB-Empfehlungen		
	Strategien der beteiligten Bundesstellen		
	Standard Nachhaltiges Bauen Schweiz Hochbau SNBS 2.1		

Standard Nachhaltiges Bauen Schweiz Infrastruktur 1.0
 Absichtserklärung VBE
 Klimapaket Bundesverwaltung
 Klima- und Energiestrategie des Bundesrates

#### Massnahme 22 - Nachhaltigkeitsberichterstattung des Bundes

Massnahme auf Antrag des UVEK

## Kurzbeschreibung der Massnahme:

Unter dem Stichwort «Bund als Vorbild» ist der Bund bestrebt, punkto verantwortungsvolle Unternehmensführung mit gutem Beispiel voran zu gehen und die Grundsätze der nachhaltigen Entwicklung auch bei den eigenen Aktivitäten anzuwenden. Er verfolgt dies in den Bereichen des eigenen Ressourcenverbrauchs, bei der Beschaffung, in seiner Rolle als Arbeitgeber, als Eigner bundesnaher Unternehmen sowie als Investor. Um seiner Vorbildfunktion gegenüber Unternehmen nachzukommen, ist die Publikation einer Nachhaltigkeitsberichterstattung von grosser Bedeutung. Sie schafft Transparenz zu den Zielen und deren Umsetzungsstand und ermöglicht damit ein Gesamtbild, wie der Bund als Organisation zur Erreichung der Ziele für Nachhaltigen Entwicklung (SDGs) der Agenda 2030 beiträgt. Für die Datenbereitstellung auf Seiten der Fachämter werden bestehende Quellen und Publikationen genutzt. Es sollen keine neuen Monitoringsysteme aufgebaut werden.

Die Nachhaltigkeitsberichterstattung soll möglichst die gesamte Bundesverwaltung umfassen. Bestehende Nachhaltigkeitsberichte von Verwaltungseinheiten sollen wo möglich darin integriert werden. Es ist zu klären, ob die für Ende 2022 geplante Nachhaltigkeitsberichterstattung des VBS ebenfalls in die Nachhaltigkeitsberichterstattung der gesamten Bundesverwaltung integriert werden kann. Eine erstmalige Publikation wird für das Jahr 2022 angestrebt. Weitere Berichte können in einem regelmässigen Rhythmus erfolgen.

Meilensteine / Zeitplan:	<ul> <li>09/2021-12/2021: Vorabklärungen</li> <li>01/2022-12/2022: Erarbeitung des Nachhaltigkeitsberichts</li> <li>12/2022: Verabschiedung des Berichts</li> </ul>
Federführendes Departe- ment (Bundesstelle)	UVEK (ARE)
Beteiligte Departemente (Bundesstellen)	EDA (DEZA, StS), EFD (BBL, EFV, EPA), UVEK (ASTRA, BAFU, BFE), VBS (armasuisse), WBF (ETH-Rat, SECO)

Betroffene Stossrichtungen der SNE 2030	<ul> <li>4.1 Nachhaltiger Konsum und nachhaltige Produktion</li> <li>4.2 Klima, Energie und Biodiversität</li> <li>4.3 Chancengleichheit und sozialer Zusammenhalt</li> <li>6 Der Bund als Vorbild</li> </ul>	
	6.1 Der Bund als Beschaffer	

	• 6	6.2 Der Bund als Eigner von verselbständigen Einheiten
	• 6	6.3 Der Bund als Anleger
	• 6	6.4 Der Bund als Arbeitgeber
	• 6	6.5 Der Bund als Verbraucher von natürlichen Ressourcen
Grundlagen und Auswahl bereits bestehender Massnahmen (Gesetze, Botschaften, Strategien, Programme, Aktions- pläne, Projekte)		Studie «Corporate Social Responsibility (CSR): Der Bund als Vorbild?»
		Berichterstattung über das Personalmanagement der Bundesver- waltung
	• .	Jahresbericht Vorbild Energie und Klima
	• (	Jmweltberichte der Bundesverwaltung (RUMBA, RUMS)
		Bericht über das Beschaffungscontrolling des Bundes für das Jahr 2018
		Bericht grenzüberschreitende Investitionen und Investitionskon- rollen
		Berichterstattung des Bundesrates über die Erfüllung der strate- gischen Ziele der verselbstständigten Einheiten des Bundes
		Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen (BöB, SR 172.056.1)
,		

# Anhang 1: Abkürzungsverzeichnis

ARE Bundesamt für Raumentwicklung

armasuisse Bundesamt für Rüstung
ASTRA Bundesamt für Strassen
AWB Aussenwirtschaftsbericht
BAFU Bundesamt für Umwelt
BAK Bundesamt für Kultur
BAV Bundesamt für Verkehr

BAZL Bundesamt für Zivilluftfahrt

BBL Bundesamt für Bauten und Logistik

BFE Bundesamt für Energie

BFI Bildung, Forschung und Innovation

BFK Eidgenössisches Büro für Konsumentenfragen

BFS Bundesamt für Statistik
BJ Bundesamt für Justiz

BLV Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen

BLW Bundesamt für Landwirtschaft

BöB Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen

BR Bundesrat

BV Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft

BWO Bundesamt für Wohnungswesen

ChemRRV Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung

CSR Corporate Social Responsibility

EBG Eidgenössisches Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann

EBGB Eidgenössisches Büro für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen

EDA Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten

EDI Eidgenössisches Departement des Innern

EFD Eidgenössisches Finanzdepartement
EFTA Europäisches Freihandelsabkommen
EFV Eidgenössische Finanzverwaltung

EJPD Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement

EKM Eidgenössische Migrationskommission

EnAW Energie-Agentur der Wirtschaft
EPA Eidgenössisches Personalamt

ETH Eidgenössische Technische Hochschule

EZV Eidgenössische Zollverwaltung

fedpol Bundesamt für Polizei

FFF Sachplan Fruchtfolgeflächen

FHA Freihandelsabkommen

FINMA Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FRB Fachstelle für Rassismusbekämpfung

GS-EDI Generalsekretariat Eidgenössisches Departement des Innern

IPB Interessengemeinschaft privater öffentlicher Bauherren

KBOB Koordinationskonferenz der Bau- und Liegenschaftsorgane der öffentlichen Bauher-

ren

KdK Konferenz der Kantonsregierungen
KIP Kantonale Integrationsprogramme

KPIs Key Performance Indicators

LABES Landschaftsbeobachtung Schweiz

LCC Life Cycle Costing

LGBTI Lesbian, Gay, Bisexual, Transgender, Intersexuals

MONET 2030 Indikatorensystem zum Monitoring der nachhaltigen Entwicklung

Monitoring BAB Monitoring Bauen ausserhalb Bauzonen

NABO Nationale Bodenbeobachtung

NMRI Nationale Menschenrechtsinstitution

NNBS Netzwerk Nachhaltiges Bauen Schweiz

OECD Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung

ÖLN ökologischer Leistungsnachweis

PLAFICO Koordinationsplattform, Mitglieder: BAFU, SECO, DEZA, EFV, EDA/AWN

QuNaV Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft

RIPOL Automatisiertes Polizeifahndungssystem

RPG Raumplanungsgesetz

SBFI Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation

SDG Sustainable Development Goals
SECO Staatssekretariat für Wirtschaft
SEM Staatssekretariat für Migration

SIF Staatssekretariat für internationale Finanzfragen

SKMR Schweizerisches Kompetenzzentrum für Menschenrechte

SNBS Standard Nachhaltiges Bauen Schweiz SNE 2030 Strategie Nachhaltige Entwicklung 2030

StGB Schweizerisches Strafgesetzbuch

StS Staatssekretariat

swisstopo Bundesamt für Landestopografie

TCFD Task Force on Climate-Related Financial Disclosures

TCO Total Cost of Ownership

UN United Nations

UNFCCC Klimarahmenkonvention der Vereinten Nationen

UVEK Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation

VBE Vorbild Energie und Klima

VBS Eidgenössisches Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport

VILB Verordnung über das Immobilienmanagement und die Logistik des Bundes

VöB Verordnung über das öffentliche Beschaffungswesen

WaG Waldgesetz

WBF Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung

WBK Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur

WSL Eidgenössische Forschungsanstalt für Wald, Schnee und Landschaft

WTO World Trade Organization

ZGB Schweizerisches Zivilgesetzbuch